

RS VwGH Beschluss 1998/04/15 96/09/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1998

Rechtssatz

Kein RS.

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at